

Zur Bewertung der Signifikanz von Einzelbefunden in Gutachten zur Handschriftenuntersuchung

Univ.-Doz. Dr. Marianne Nürnberger (Universität Wien)¹

Zum vorsichtigen Umgang mit den Inhalten, die ich heute darlege, möchte ich zunächst auf Folgendes hinweisen:

Das Gebiet der Schriftsachverständigentätigkeit deckt sowohl Bereiche der Geisteswissenschaften als auch der Naturwissenschaften ab und muss in den meisten Fällen daher erkenntnistheoretische Ansätze beider Bereiche in die Untersuchung miteinbeziehen. Das Naturwissenschaftliche umfasst weite Teile der physikalisch-technischen Untersuchung und wird deshalb oft im Bereich der Dokumentenprüfung größte Bedeutung haben. Das Geisteswissenschaftliche umfasst jedoch das wesentlich Identitätsspezifische der Handschrift, in ihrer Eigenschaft als kulturgeprägte und individuelle Bewegung. Ein großer Bereich der Handschriftenanalyse ist deshalb nicht mit den so angenehmen und angesehenen naturwissenschaftlichen Attributen der absoluten Messbarkeit ausgestattet und kann deshalb auch nicht so einfach der automatisierten Analyse durch Computer und der Erfassbarkeit etwa durch die Validierung per Statistik² anvertraut werden.

Ich spreche von jenen Bereichen, deren Interpretation stark vom Erfahrungshorizont des einzelnen Sachverständigen abhängen, also von dem, was ihm bereits in der Praxis untergekommen ist und auch von seinen Wissenslücken. Die geisteswissenschaftlichen Akademiker unter Ihnen werden wissen, dass ich hier auf den sogenannten „hermeneutischen Zirkel“ – das Fundament der geisteswissenschaftlichen Methode – anspiele (z.B. Dilthey, Heidegger, Gadamer: „Jedes Verstehen ist eine Auslegung“, Habermas zur Sinnkritik,... usw.), z.B. auf die Bedeutung des „Vorverständnisses“ und seine stetige Erweiterung und Bereicherung durch das sogenannte „Textverständnis“, also die auf einer übertragenen Bedeutung von „Text“, als auf den Erkenntnissen der wissenschaftlichen Gemeinde aufbauenden und sich spiraling erweiternden Analysemöglichkeiten der Bedingungen von Lebensäußerungen des Menschen, - zu denen eben auch individuelle Handschrift zählt. Dies betrifft die wissenschaftliche Notwendigkeit sowohl des Erkennens als auch der stetigen Erweiterung des eigenen Erfahrungshorizontes. Ich erinnere nur an das auch unter Kollegen noch verbreitete und oft unterschwellig und deshalb besonders gefährlich wirkende Vorurteil, dass sich eine Altershandschrift nicht einmal temporär verbessern kann.

¹ Vortrag zum 1. Österreichischen Schriftsachverständigentag am 13.11.2007 zum Thema „Nachvollziehbarkeit von Gutachten“

² Zu den Grenzen der statistischen Erfassbarkeit und als eine Einführung in ihre Methodik und Denkweise siehe: Köller, Nissen, Rieß und Sadorf: „Probabilistische Schlussfolgerungen in Schriftgutachten. Zur Begründung und Vereinheitlichung von Wahrscheinlichkeitsaussagen im Sachverständigengutachten“. Verlag Luchterhand, 2004.

Jeder von uns muss für die Bewertung der von ihm erhobenen Einzelbefunde im Verlauf jedes Gutachtensprozesses – bewusst oder unbewusst – immer irgendeinen Weg zum Abwägen ihrer oft in konträre Richtungen verweisenden Interpretationsmöglichkeiten finden. Er muss sich zu den zahlreichen Eindrücken, die ihm oder ihr als Fachfrau oder Fachmann aus jeder Schrift entgegen kommen, also zu seinen Einzelbefunden Fragen stellen, wie „Was ist nun das Aussagekräftige, was ist wichtig?“, „Was ist an dieser Schrift einzigartig, was ist daran hoch individuell?“ Diese Fragen werden immer wertend beantwortet. Die Offenlegung dieser Bewertung steht dabei auf Seiten einer Bewusstmachung für den Gutachter selbst und ist auch durchaus im Sinne der Nachvollziehbarkeit dieses Prozesses für andere, insbesondere für unseren Hauptkunden, den Richter. Nicht zuletzt soll auch die Einfühlung des gegengutachtenden Kollegen in die eigene Argumentation dadurch befördert werden.

Ich habe mit meinem Kollegen Julian Horky ein für die tägliche Praxis des Sachverständigen handhabbares Bewertungsverfahren für die Einzelbefunde entwickelt. Urheberrechtlich ist dazu zu sagen, dass wir dieses Verfahren im Jahr 1999 erstmals nachweislich in einem Gutachten angewendet und noch im selben Jahr auch im Internet unter www.graphologica.com/fachbeitraege.htm veröffentlicht³ haben.

Wir empfehlen im wesentlichen, jeder bedeutsamen Gruppe von Teilbefunden eine Signifikanz entlang einer überschaubaren Skala zuzumessen. Die von uns verwendeten Stufen dieser Skala lauten dabei:

- 0 – keine Signifikanz. Die Stufe ist manchmal bedeutsam für Indizien, die ein Laie in einer konträren Richtung deuten könnte. Auch zur Abwertung von Gruppenmerkmalen (Beispiel: das slawische handschriftliche „W“), wo dies nötig erscheint. Anderes Beispiel: siehe Illustration 1 im Anhang zu Medikamenteneinfluss. Hierbei ist trotz der zahlreichen Abweichungen kein Hinweis in Hinblick auf eine andere Urheberschaft herauszulesen.
- 1 – geringe Signifikanz
- 2 – mittlere Signifikanz
- 3 – hohe Signifikanz
- 4 – sehr hohe Signifikanz⁴

³ Wir freuen uns über ein würdigendes Zitieren dieses Beitrages. Bei der Verwendung von Argumentationen aus diesem Vortragspapier im Rahmen von Fachartikeln wird jedenfalls ein urheberrechtlicher Hinweis im Text erwartet.

Unsere erste Veröffentlichung hierzu war:

Nürnberger, Marianne & Julian Horky 1999: „Signifikanz-Angaben in forensischen Gutachten zur Schriftvergleichung“, <http://www.graphologica.com/fachbeitraege.htm> (17.02.08)

⁴ Dies steht in einer gewissen Verhältnismäßigkeit zu der von uns verwendeten Skala für die Endbewertung: - non liquet, - eher (kann bisweilen zugunsten der Einführung der Stufe „sehr hohe Wahrscheinlichkeit“ entfallen), - wahrscheinlich, - hohe Wahrscheinlichkeit, - sehr hohe Wahrscheinlichkeit (kann bisweilen zugunsten der Einführung der Stufe „eher“ entfallen), - mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit, für die abschließende Gutachtensaussage.

Im Extremfall könnte theoretisch ein Indiz mit einer Signifikanz von Grad 4 eben z.B. jene eine „unerklärbare Abweichung“ sein, die alleine schon genügt um das Vorliegen einer Fälschung nachzuweisen. Dies gilt zum Beispiel auch für eindeutige Fälle von Deckungsgleichheit. Es ist uns allen hinreichend bekannt, dass dieser Fall den unausweichlichen Umschlagpunkt des Kriteriums „Ähnlichkeit“ von einem Beweis für „Echtheit“ zu einem Beweis für „Fälschung“ darstellt. Wobei „Deckungsgleichheit“ relativ ist. Siehe Illustration 2: eine ungenaue Pausfälschung mit eindeutigem Fälschungsnachweis.

Die Skala der Signifikanz-Grade ist – und das erscheint mir hier wichtig anzuführen – keine auf rein statistischen Überlegungen beruhende Skala. Neben im Wesentlichen statistischen Erwägungen, die letztlich ja immer nur die Häufigkeit des Auftretens eines Charakteristikums betreffen, spielen nämlich auch andere wichtige Faktoren eine Rolle. Von Bedeutung für die Einstufung des Signifikanzgrades müssen zum Beispiel sein:

- Die Häufigkeit und Seltenheit eines Merkmals **mit Bezug auf die jeweils relevante soziale Gruppe** (Unterscheidung von individuellem und Gruppenmerkmal)
- der Grad der **Direktheit** oder **Indirektheit** eines Hinweises. So verweist absolute Deckungsgleichheit bis in die Feinheiten des Strichs hinein in der Regel **direkt** auf eine technisch-automatisiert erstellte Kopie. Ein **indirekter** Hinweis ist z.B. das Auseinanderklaffen zwischen dem Grad der Emotionalisierung, der sich schriftpsychologisch offenbart und dem Grad der Beherrschung der Rechtschreibung. Siehe die beiden Illustration 3A und 3B, im Anhang – zwei Seiten eines Drohbriefes.
- Die **Mehrdeutigkeit** oder **Eindeutigkeit** eines Charakteristikums. Ein Merkmal kann z.B. sowohl zur Interpretation als Ergebnis der Verstellung des Schreibers A als auch zu einem unbekanntem Urheber B oder zu dritten Thesen, wie Folgen einer psychischen Erkrankung, von Medikamenteneinfluss usw. passen. Ein hochindividuelles Charakteristikum wird indes immer auch hochgradig eindeutig sein. Siehe Illustration 4, Vergleichstabelle zu Drohbrief – einige Ähnlichkeiten, die indes nicht absolut eindeutig sind).
- Die Einschätzung des möglichen Umfangs der **Gruppe der Tatverdächtigen**. Wenn nur 2 Personen in Frage kommen, ist jeder Hinweis viel eindeutiger als wenn es sich um 200 mögliche Täter handelt.
- Die Authentizität und **Verlässlichkeit der Vergleichsschriften** (die Materialien sind deshalb stets zunächst untereinander zu vergleichen!), also der Einbeziehung der Erwägung, wie sicher es ist, dass eine Vergleichsschrift echt, richtig datiert, ...usw. ist oder nicht. Ob alle Verdächtigen einem vergleichbar umfangreichen

Prozedere der Erhebung von Vergleichsschriften unterworfen wurden usw.

- ... usw.

Die Signifikanz gibt die Einschätzung des Gutachters zu jedem Teilbereich wieder, macht sie diesem bewusst und stellt sie für den Leser dar. Sie wird in Hinblick auf die Bedeutung im Gesamtzusammenhang des Gutachtens in mehreren Schritten abgewogen und fließt sodann in die Aussagesicherheit des Gutachtens ein - dies also nicht rechnerisch sondern **abwägend**.

Im Anhang: Illustrationen

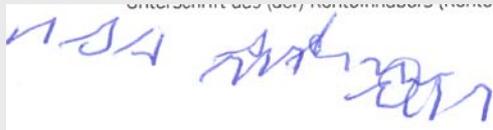
ANHANG

Illustration 1

Medikamenteneinfluss auf Altershandschrift

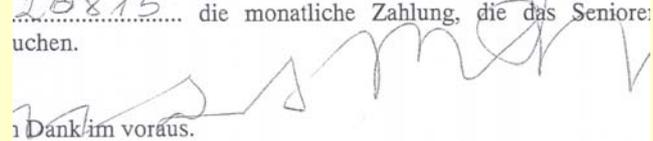
Beispiel aus der Schriftpsychologie zur relativen Leistungsfähigkeit
„vorübergehende Erholung bei degenerativer Alterserkrankung“

Kein Hinweis in Richtung unterschiedlicher Urheberschaft!



Altershandschrift

statte von meinem Konto Nr. 12820911194 bei der ...
20815 die monatliche Zahlung, die das Seniore:
uchen.
1 Dank im voraus.

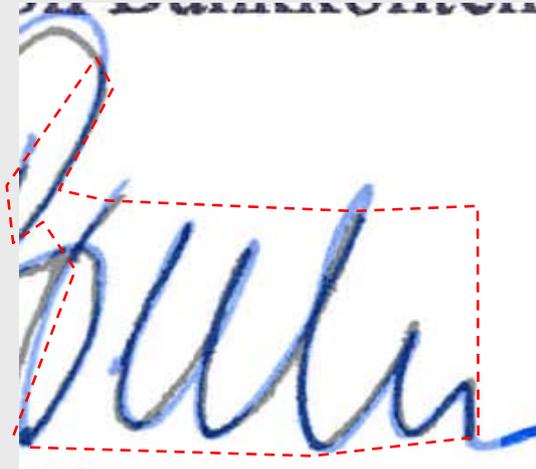


zwei Jahre später (aus Kopie),
verbesserter Fluss und Elastizität durch Medikation während einer
stationären Behandlung



weitere zwei Monate später – Rückfall

Illustration 2

Nachweis einer Pausfälschung: zu hoher Grad an Deckungsgleichheit

Die fragliche Unterschrift (grau), geringfügig, auf 105%, vergrößert (zum Ausgleich des wahrscheinlich durch den Prozess des Kopierens verursachten Größenverlustes) und mit einer Deckkraft von 50% über die Vergleichsunterschrift Y3 (blau) kopiert. Deckungsgleiche Zonen erscheinen aufgrund der Fabrmischung als dunkles Blau.

Rot markierte Zonen: weit über das zufällig Mögliche hinausgehender Grad von Deckungsgleichheit. Sicherer Hinweis auf Pausfälschung.

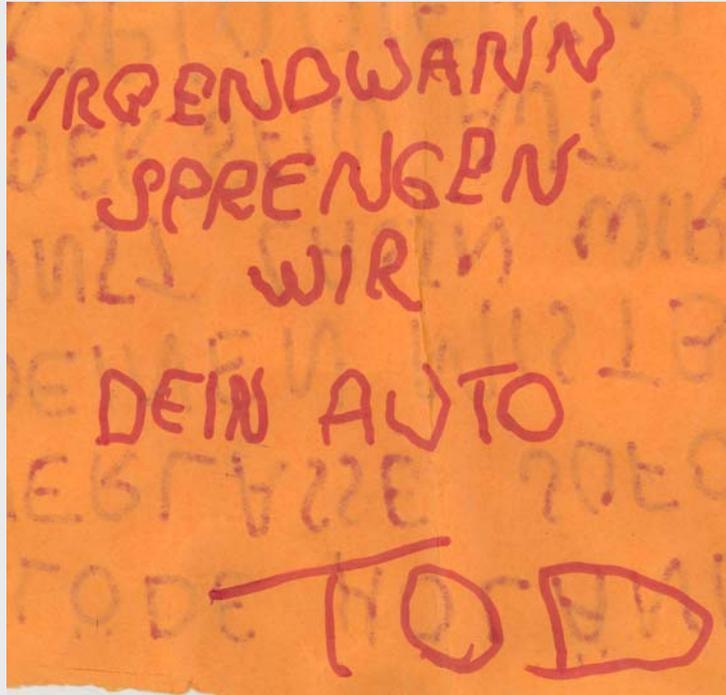
Die außerhalb der rotmarkierten Zone liegenden Teile zeigen einige Auslassungen und Abweichungen an Linienenden und einige ungenau geratene Bogenzüge – Fehler im Bereich der normalen Schwankungsbreite der Ungenauigkeit von Pausfälschungen.

Illustration 3

indirektes Indiz:

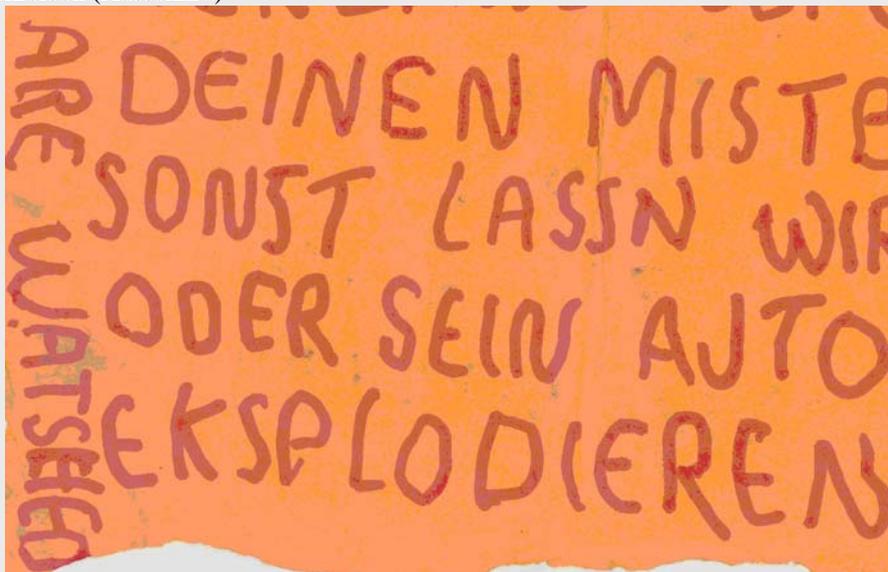
Schriftverstellung bei Vortäuschung von schlechter Rechtschreibfähigkeit

Seite A Drohschreiben



korrekter Rechtschreibung bei hoher Emotionalisierung (Zitterzüge, Fahrigkeit)

Seite B Drohschreiben (Ausschnitt)



Widerspruch zwischen niedrigerer Emotionalisierung (kontrollierte Form, langsamer Strich) und Schreibfehlern: „lassn“ statt „lassen“, „washed“ statt „watched“, „explodieren“ statt „explodieren“
Hinweis auf Absichtlichkeit der Schreibfehler

Illustration 4

<i>Ähnlichkeiten von unterschiedlicher Signifikanz</i> <i>Bewegungsführung und Einzelformen</i>		
<i>Aus der Vergleichsschrift</i> auf ca. 300% vergrößert	<i>Aus Anonymschreiben</i> auf ca. 40% verkleinert einige Ähnlichkeit ein wenig Ähnlichkeit	
		
		
		
		
		
		
		
		
Buchstabe „U“ (!): verlängerte Ausleitung rechts		
